

# Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Mag. Verena Nussbaum, Werner Herbert, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen**

**zum Antrag der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Mag. Jörg Leichtfried, Werner Herbert, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert wird (3847/A)**

Der Geschäftsordnungsausschuss wolle beschließen:

Der Antrag lautet:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

## Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a. Die parlamentarischen Klubs machen dem Präsidenten je einen Datenschutzbeauftragten namhaft; diese gelten damit für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode als zu gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Nationalrates und des Bundesrates gewählt.“

2. Dem § 14 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Veröffentlichungen nach diesem Bundesgesetz veranlasst der Präsident. Hegt der Präsident datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, so hat er die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten einzubinden. Beziehen sich die datenschutzrechtlichen Bedenken auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten in einem parlamentarischen Dokument, das von Abgeordneten erstellt oder in den Nationalrat eingebracht wurde, hat der Präsident die betreffenden Abgeordneten und den vom betreffenden parlamentarischen Club namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten einzubinden. Bei einer datenschutzrechtlichen Prüfung sind die schutzwürdigen Interessen an der Geheimhaltung personenbezogener Daten gegenüber anderen Interessen, insbesondere Kontroll- und Transparenzinteressen sowie der Freiheit der Meinungsäußerung, abzuwegen. Der Präsident hat das Ergebnis einer für den Nationalrat vorgenommenen datenschutzrechtlichen Prüfung zu begründen und gegebenenfalls die betreffenden Abgeordneten darüber zu informieren.

(10) Der Präsident entscheidet für den Nationalrat über datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen und vertritt den Nationalrat in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Nationalrates. Die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sind einzubinden. Bezieht sich ein Antrag oder Verfahren auf personenbezogene Daten, die von einzelnen oder mehreren Abgeordneten für den Nationalrat verarbeitet wurden bzw. werden, hat der Präsident die betreffenden Abgeordneten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, ihm gegenüber zu diesem Antrag bzw. Verfahren schriftlich Stellung zu nehmen, und er hat den vom betreffenden parlamentarischen Club namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten einzubinden. Er hat seine für den Nationalrat vorzunehmende Entscheidung zu begründen und gegebenenfalls die betreffenden Abgeordneten darüber zu informieren.“

3. Dem § 23b werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Zu Ministerialentwürfen bei der Parlamentsdirektion eingebrachte oder der Parlamentsdirektion übermittelte Stellungnahmen sind auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen, jene von Privatpersonen allerdings nur mit deren Einwilligung.

(4) Für den Inhalt der Stellungnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sowie der schriftlichen Äußerungen gemäß § 40 Abs. 1 sind die jeweiligen Einbringer datenschutzrechtlich verantwortlich.“

4. § 37a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig; die Sitzungen können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten im Internet übertragen und zum Abruf öffentlich zugänglich gehalten werden.“

5. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten im Internet übertragen und zum Abruf öffentlich zugänglich gehalten werden.“

6. § 98 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig; die Sitzungen können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten im Internet übertragen und zum Abruf öffentlich zugänglich gehalten werden.“

7. Dem § 109 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 7a, § 14 Abs. 9 und 10, § 23b Abs. 3 und 4, § 37a Abs. 1 zweiter Satz, § 47 Abs. 1 zweiter Satz und § 98 Abs. 5 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit 15. Juli 2024 in Kraft.““



The image shows three handwritten signatures in blue ink. From left to right: 1) A stylized signature that appears to be 'A. H.' followed by 'H.' below it. 2) A signature that looks like 'Pariser' with a horizontal line through it. 3) A signature that looks like 'J. P.' with a horizontal line through it. Below the first two signatures, there is a handwritten signature that looks like 'Nun f.'

## Begründung

### Zu Z 1 (§ 7a):

Der Nationalrat als datenschutzrechtlich Verantwortlicher hat gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO einen oder mehrere Datenschutzbeauftragte zu bestellen, dasselbe gilt für den Bundesrat als Verantwortlichen. Um die parlamentarische Struktur und das für die Ausübung dieser Funktion erforderliche Vertrauensverhältnis ausreichend zu berücksichtigen, soll ein Gremium von Datenschutzbeauftragten gewählt werden, das aus mehreren Personen entsprechend der Anzahl der parlamentarischen Klubs (im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 – KlubFG) besteht und als gemeinsame Datenschutzbeauftragte für den Nationalrat und den Bundesrat tätig wird (siehe Art. 37 Abs. 3 DSGVO, eine parallele Regelung soll in § 14a der Geschäftsordnung des Bundesrates – GO-BR erfolgen). Der Bestellungsmodus soll jenem des § 32 Abs. 1 nachgebildet sein. Die Bestellung soll grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode erfolgen, (einzelne) personelle Wechsel sind bei Bedarf (etwa im Fall der Zurücklegung der Funktion) jedoch jederzeit möglich.

In den Fällen, in denen sämtliche Mitglieder des Datenschutzbeauftragten-Gremiums eingebunden werden, kann und soll – auch im Hinblick auf die gebotene Unabhängigkeit und die beratende Funktion der Datenschutzbeauftragten – keine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Willensbildung (etwa im Wege einer Abstimmung) bestehen. Vielmehr soll jedes Mitglied dieses Gremiums seine datenschutzrechtliche Einschätzung zum Ausdruck bringen (können). Auf diese Weise trägt auch das Vorliegen gegebenenfalls unterschiedlicher datenschutzrechtlicher Ansichten zu einer umfassenden und verschiedene Perspektiven berücksichtigenden Beratung des Verantwortlichen bei. Wer im Innenverhältnis zum Handeln für den Nationalrat als Verantwortlichen ermächtigt ist, ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen des GOG-NR (siehe künftig § 3a Abs. 4 Informationsordnungsgesetz – InfOG). Auch die einzelnen Abgeordneten sollen sich zur Beratung freiwillig an einen oder mehrere der gewählten Datenschutzbeauftragten wenden können, dies gilt auch für Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit.

Die Regelung des § 5 Abs. 3 zweiter und dritter Satz Datenschutzgesetz – DSG (Unterrichtungsrecht des obersten Organs) kommt nicht zur Anwendung, da sie sich auf die obersten Organe der Verwaltung gemäß Art. 20 B-VG bezieht (vgl. die Erläuterungen zur RV 1664 BlgNR XXV. GP, 5).

### Zu Z 2 (§ 14 Abs. 9 und 10):

Die Regelung des Abs. 9 knüpft daran an, dass Veröffentlichungen faktisch – wie schon bisher – von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten veranlasst werden. Die interne Zuständigkeit zur Entscheidung über Veröffentlichungen bleibt davon unberührt: Sie richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des GOG-NR bzw. der VO-UA; manche Veröffentlichungen sind verpflichtend, andere liegen in der Entscheidungskompetenz eines Ausschusses, des Nationalrates oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident soll nicht verpflichtet sein, sämtliche Veröffentlichungen vorab zu prüfen. Dennoch können im Zusammenhang mit Veröffentlichungen datenschutzrechtliche Bedenken entstehen bzw. an die Präsidentin oder den Präsidenten herangetragen werden. Für diese Fälle soll in Abs. 9 eine Vorgangsweise festgelegt werden.

Grundsätzlich soll bei datenschutzrechtlichen Bedenken das Datenschutzbeauftragten-Gremium eingebunden werden (siehe auch oben zu Z 1). Beziehen sich die Bedenken jedoch auf die Veröffentlichung eines parlamentarischen Dokuments, das von Abgeordneten erstellt oder in den Nationalrat eingebracht wurde (etwa ein Antrag oder eine parlamentarische Anfrage), so soll die Präsidentin bzw. der Präsident die betreffenden Abgeordneten (etwa Antrag- oder Fragestellerinnen bzw. -steller, nicht jedoch bloße Unterstützerinnen und Unterstützer) und (jedenfalls) die bzw. den vom betreffenden parlamentarischen Klub namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten einzubinden haben.

Bei Veröffentlichungen ist stets eine Abwägung zwischen den datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen und anderen Interessen, insbesondere den Interessen an einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle und Transparenz vorzunehmen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Meinungsfreiheit von Abgeordneten im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besonders geschützt ist und mündliche und schriftliche Äußerungen von Abgeordneten in Ausübung ihres Berufes der beruflichen Immunität (Art. 57 Abs. 1 B-VG) unterliegen. Eine datenschutzkonforme Lösung kann bzw. soll bei Veröffentlichungen – wie schon bisher – in der Form erfolgen, dass nur jene Teile von der Veröffentlichung ausgenommen werden, hinsichtlich derer dies datenschutzrechtlich geboten ist (etwa durch Anonymisierung oder Schwärzung). Bei Daten, die beispielsweise in Medienberichten oder in öffentlichen Registern enthalten sind (z.B. Grundbuch, Firmenbuch), wird in der Regel kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse bestehen. Die Vorgehensweise soll sich zudem nur auf die Veröffentlichung der betreffenden Daten beziehen (siehe auch § 3b Abs. 5 InfOG); das parlamentarische Originaldokument – das der sachlichen Immunität und archivrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegt – bleibt davon unberührt.

Die Prüfung und Bearbeitung datenschutzrechtlicher Anträge von betroffenen Personen sowie die Entscheidung darüber soll ebenfalls die Präsidentin bzw. der Präsident für den Nationalrat als datenschutzrechtlich Verantwortlichen vornehmen. Sie bzw. er soll den Nationalrat auch in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in Datenschutzangelegenheiten vertreten. Das Datenschutzbeauftragten-Gremium soll einzubinden sein (siehe auch bereits oben).

Bezieht sich ein Antrag einer betroffenen Person auf eine Verarbeitung, die einzelne oder mehrere Abgeordnete für den Nationalrat vorgenommen haben (etwa die Vorbereitung eines Antrags oder einer Anfrage), so soll die Präsidentin bzw. der Präsident verpflichtet sein, diese Abgeordneten (etwa Antrag- oder Fragestellerinnen bzw. -steller, nicht jedoch bloße Unterstützerinnen und Unterstützer) beizuziehen und ihr bzw. ihm gegenüber zu einer Stellungnahme aufzufordern (analog zum Verfahren betreffend behauptete Verletzungen in Persönlichkeitsrechten gemäß § 56i Abs. 5 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG). In diesen Fällen soll (nur) die bzw. der vom betreffenden parlamentarischen Klub namhaft gemachte Datenschutzbeauftragte beigezogen werden.

#### **Zu Z 3 (§ 23b Abs. 3 und 4):**

Mit diesen Regelungen soll eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von zu Ministerialentwürfen einlangenden Stellungnahmen auf der Website des Parlaments geschaffen werden, ohne aber Regelungen in Bezug auf das vorparlamentarische Begutachtungsverfahren selbst zu treffen. Die bei der Parlamentsdirektion eingebrachten oder der Parlamentsdirektion übermittelten Stellungnahmen sollen auf der Website des Parlaments veröffentlicht werden, jene von Privatpersonen allerdings – wie bereits bisher – nur mit deren Einwilligung. Eine Pflicht zur Veröffentlichung einer Stellungnahme besteht nicht, wenn die Veröffentlichung mit anderen Rechtsvorschriften (z.B. datenschutz-, straf- oder urheberrechtlichen Bestimmungen) in Konflikt steht.

Bei Stellungnahmen, die im vorparlamentarischen und parlamentarischen Begutachtungsverfahren sowie zu Bürgerinitiativen und Petitionen eingebracht werden, handelt es sich nicht um die Meinung des Nationalrates. Dieser hat keinerlei Einfluss auf den Inhalt sowie die Gestaltung der bei der Parlamentsdirektion eingebrachten bzw. der Parlamentsdirektion übermittelten Stellungnahmen; diese werden weder auf ihre Richtigkeit noch Vollständigkeit überprüft. Für die in den Stellungnahmen enthaltenen Informationen und elektronischen Verweise sind ausschließlich die einbringenden (natürlichen oder juristischen) Personen verantwortlich. Davon umfasst ist auch die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt der Stellungnahmen iSd Art. 4 Z 7 DSGVO, diese liegt bei den jeweiligen Einbringerinnen bzw. Einbringern.

Um die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Stellungnahmen klarzustellen, ist es erforderlich, die in Aussicht genommene Regelung zu schaffen (vgl. das Urteil des EuGH vom 11.1.2024 im Verfahren C-231/22, *État belge*). Damit soll Transparenz für betroffene Personen geschaffen werden, an wen sie sich im Fall der Geltendmachung ihrer Betroffenenrechte primär wenden können. Der Nationalrat (vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten) ist nur als datenschutzrechtlich (Mit-)Verantwortlicher für die Veröffentlichung auf der Website des Parlaments anzusehen (siehe künftig § 3a Abs. 4 InfOG), betroffene Personen können daher ihr Recht auf Löschung ihm gegenüber geltend machen. Im Fall eines begründeten Löschungsantrags wird die betroffene Stellungnahme sowohl von der Website des Parlaments als auch aus dem Intranet gelöscht. Rechte von betroffenen Personen, die sich auf die in den Stellungnahmen enthaltenen Informationen beziehen, sind allerdings gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer der jeweiligen Stellungnahme geltend zu machen. Nur diese bzw. dieser kann beurteilen, aus welchen Gründen die Verwendung der jeweiligen Daten erforderlich ist/war bzw. inwieweit Anträgen von Betroffenen zu entsprechen ist. Der Nationalrat als Empfänger der jeweiligen Daten ist über allfällige Anpassungen unverzüglich zu informieren, damit gegebenenfalls eine adaptierte Version veröffentlicht werden kann.

#### **Zu Z 4, 5 und 6 (§ 37a Abs. 1, § 47 Abs. 1 und § 98 Abs. 5):**

Die öffentlichen Sitzungen des Nationalrates werden in der Praxis mittels Livestream übertragen, die Aufnahmen werden in der Mediathek auch zum späteren Abruf bereitgehalten. Bisher beruhte dies auf § 14 Abs. 8, nun soll dafür eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die gesetzliche Grundlage für die Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen der Verhandlungen gemäß § 14 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

In der Praxis werden mitunter auch öffentliche (Teile von) Ausschusssitzungen mittels Livestream übertragen und in der Mediathek zum späteren Abruf bereitgehalten – insbesondere bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen (Expertinnen- und Experten-Hearing). Dasselbe gilt für öffentliche (Teile von) Sitzungen von Enquete-Kommissionen. Auch für diese Fälle soll nun eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wobei die Praxis beibehalten werden soll, dass für die Übertragung bzw. Bereitstellung ein Einvernehmen der Klubs erforderlich ist.

*Bedeckungsvorschlag: Allfällige Mehrkosten finden im Parlamentsbudget Deckung.*